

## **Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)**

Änderung vom ... November 2021<sup>1</sup>

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)<sup>2</sup>, Art. 23 der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>3</sup> und Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>4</sup>,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 3. November 2020 zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 2a            Zusätzliche Massnahmen für die Schulen**

<sup>1</sup> Auf dem ganzen Areal von Bildungseinrichtungen sowie während des Präsenzunterrichts müssen die Lehrpersonen und das weitere Personal sowie Jugendliche ab der Sekundarstufe I eine Gesichtsmaske tragen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Dies gilt insbesondere für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur. Die Bildungseinrichtung hat andere Massnahmen zu ergreifen, welche das Risiko zur Übertragung von Covid-19 reduzieren. Insbesondere sind im Musik- und Instrumentalunterricht genügende Abstände einzuhalten

<sup>3</sup> Im Sportunterricht sind Kontaktsportarten verboten.

## II.

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt am 22. November 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)<sup>6</sup> ausserordentlich im Internet veröffentlicht. Die ordentliche Publikation ist sobald als möglich nachzuholen.

Stans, ... November 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

---

<sup>1</sup> A 2021, ...

<sup>2</sup> SR 818.101

<sup>3</sup> SR 818.101.26

<sup>4</sup> NG 711.1

<sup>5</sup> NG 711.13

<sup>6</sup> NG 141.1